

# Kinderfeuerwehr >Gemeindename<

>Wappen/Logo<

*Führt die Gemeinde Stadtrechte oder handelt es sich um eine kreisfreie Stadt, so ist die Bezeichnung „Gemeinde“ in dieser Musterordnung durch die Bezeichnung „Stadt“ zu ersetzen. Gleiches gilt für die Bezeichnung des „Gemeinde-Kinderfeuerwehrwartes“, die dann durch „Stadt-Kinderfeuerwehrwart“ zu ersetzen ist.*

*Textpassagen in roter Schrift sind von der jeweiligen Feuerwehr entsprechend anzupassen.*

## Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	2
Präambel .....	3
§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz .....	3
§ 2 Aufgaben .....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten .....	4
§ 5 Funktionen innerhalb der Kinderfeuerwehr .....	5
§ 6 Dienstanweisungen .....	6
§ 7 Maßnahmen.....	7
§ 8 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung .....	7
§ 9 Tätigkeitsfelder .....	8
§ 10 Soziale Sicherung.....	8
§ 11 Übernahme .....	8
§ 12 Verleihung von Ehrungen .....	8
§ 13 Schriftgut.....	9
§ 14 Schlussbestimmungen .....	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe und Funktionen verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.

## Abkürzungsverzeichnis

BHKG:	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
KF:	Kinderfeuerwehr
KFW:	Kinderfeuerwehrwart
LdF:	Leiter der Feuerwehr
GKFW:	Gemeinde-Kinderfeuerwehrwart
SGB VII:	Siebtens Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII:	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe
StKFW:	Stadt-Kinderfeuerwehrwart
VdF NRW:	Verband der Feuerwehren in NRW e. V.
VOFF NRW:	Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen

## Präambel

Die Kinderfeuerwehr ist ein eigenständiger Teil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie hat nach BHKG insbesondere die Aufgabe, Kinder an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern, auf den Dienst innerhalb der Jugendfeuerwehr vorzubereiten sowie Nachwuchs für die Freiwillige Feuerwehr insgesamt zu gewinnen.

## § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- 1) Die >Name der Kinderfeuerwehr< ist nach § 13 BHKG Teil der Feuerwehr und, sofern vorhanden, als Teil des Gemeindefeuerwehrverbandes im Kreisfeuerwehrverband Mitglied in der Kinderfeuerwehr NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e. V. (VdF NRW).
- 2) Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Feuerwehr (LdF), der zur Leitung der Kinderfeuerwehr nach § 13 Abs. 2 BHKG sowie § 16 VOFF NRW einen Gemeinde-Kinderfeuerwehrwart (GKFW) bestellt.
- 3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 4) Die Tätigkeiten der Kinderfeuerwehr werden vom LdF freigegeben.
- 5) In der >Gemeindename< gibt es genau eine Kinderfeuerwehr. Diese Kinderfeuerwehr kann aus mehreren Gruppen bestehen.

## § 2 Aufgaben

- 1) Die Kinderfeuerwehr verfolgt unter anderem die Aufgaben
  - a. nach Achtem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Angebote zu machen, die an den Interessen der Kinder anknüpfen, zu Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement anregen,
  - b. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und religiösen Gesichtspunkten zu fördern und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren einzuführen,
  - c. durch die Pflege nationaler und internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Verständnis der Völker und aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
  - d. neben ihren eigenen Belangen sich auch den jugendpflegerischen Fragestellungen in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Kinder- und Jugendorganisationen sowie Einrichtungen zu widmen,

- e. durch naturkundliche, gesundheitliche, kulturelle und technische Bildung auf die Aufgaben als Jugendfeuerwehrangehörige unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder vorzubereiten
- f. und Öffentlichkeitsarbeit für sich selbst zu betreiben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mit der ordnungsgemäßen Aufnahme werden die Mädchen und Jungen Mitglieder der Feuerwehr der Gemeinde, Abteilung Kinderfeuerwehr und sind nach § 13 Abs. 4 BHKG den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.
- 2) Um Mitglied der Kinderfeuerwehr werden zu können, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Feuerwehr zu richten. Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a. Das entsprechende Alter nach BHKG und VOFF NRW in den jeweils geltenden Fassungen
  - b. die Zustimmung des/der Sorge-/Erziehungsberechtigten
- 3) Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis der KF NRW.
- 4) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
  - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung durch den/die Sorge-/Erziehungsberechtigten,
  - b. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr
  - c. durch Ausschluss
  - d. oder durch Tod.
- 5) Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons der Menschenrechte und des Grundgesetzes können nicht Mitglied der Kinderfeuerwehr sein.
- 6) Über Aufnahme und Ausschluss sowie Einzelfallentscheidungen entscheidet der LdF.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- 1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht nach SGB VIII (in der jeweils geltenden Fassung)
  - a. bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - b. und in eigener Sache gehört zu werden.
- 2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a. an den angesetzten Gruppenstunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen sowie
  - b. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Gemeinschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## § 5 Funktionen innerhalb der Kinderfeuerwehr

- 1) Gemeinde-Kinderfeuerwehrwart (GKFW) und bis zu zwei Stellvertreter
  - a) Der GKFW ist der Koordinator der Kinderfeuerwehrgruppen innerhalb der Gemeinde und die Verbindungsperson zwischen den einzelnen Kinderfeuerwehrgruppen zum LdF.
  - b) Der GKFW und seine bis zu zwei Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und werden vom LdF entsprechend des § 16 VOFF NRW ernannt und eingesetzt, um die Kinderfeuerwehr zu leiten. Der GKFW und seine Stellvertreter (**sofern vorhanden**) tragen ergänzend zum Dienstgrad das Emblem der Kinderfeuerwehr NRW nach den Regelungen über Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren Anlage 2 Nummer 43 auf ihrer Schulterklappe.
  - c) Der GKFW sowie seine Stellvertreter erlangen die notwendige Befähigung nach BHKG und VOFF NRW in einem landesweit einheitlichen Lehrgang des Landesverbandes, der die bundeseinheitlichen Standards für die Ausbildung von Jugendgruppenleitern erfüllt oder sie weisen eine vergleichbare Qualifikation nach oder qualifizieren sich zeitnah.
  - d) Der GKFW sowie seine Stellvertreter sind nach § 9 Abs. 1 BHKG und § 13 Abs. 4 VOFF NRW zur funktionsbezogenen Fortbildung entsprechend des landeseinheitlichen Ausbildungskonzeptes verpflichtet.
  - e) Der GKFW sowie seine Stellvertreter (**sofern vorhanden**) unterzeichnen als Maßnahme des präventiven Kinderschutzes eine Selbstverpflichtungserklärung nach dem Muster der KF NRW.
  - f) Der GKFW sowie seine bis zu zwei Stellvertreter sollen vom LdF zu den ständigen Dienstbesprechungen der Feuerwehrführungskräfte auf Gemeindeebene hinzugezogen werden.
  
- 2) Kinderfeuerwehrwart (KFW)
  - a) Ein KFW leitet eine Kinderfeuerwehrgruppe.
  - b) KFW müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und werden vom LdF entsprechend des § 16 VOFF NRW ernannt und eingesetzt, um eine Kinderfeuerwehrgruppe zu leiten. Der KFW und seine Stellvertreter (**sofern vorhanden**) tragen ergänzend zum Dienstgrad das Emblem der Kinderfeuerwehr NRW nach den Regelungen über Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren Anlage 2 Nummer 41 auf ihrer Schulterklappe.
  - c) KFW erlangen die notwendige Befähigung nach BHKG und VOFF NRW in einem landesweit einheitlichen Lehrgang des Landesverbandes, der die bundeseinheitlichen Standards für die Ausbildung von Jugendgruppenleitern erfüllt oder sie weisen eine vergleichbare Qualifikation nach oder qualifizieren sich zeitnah.
  - d) KFW sind nach § 9 Abs. 1 BHKG und § 13 Abs. 4 VOFF NRW zur funktionsbezogenen Fortbildung entsprechend des landeseinheitlichen Ausbildungskonzeptes verpflichtet.

- e) Die KFW sowie seine Stellvertreter (**sofern vorhanden**) unterzeichnen als Maßnahme des präventiven Kinderschutzes eine Selbstverpflichtungserklärung nach dem Muster der KF NRW.
  - f) Die KFW sollen zu den ständigen Dienstbesprechungen der Feuerwehrführungskräfte in ihrem Standortbereich hinzugezogen werden.
- 3) Jugendbetreuer (JB)
- a) Jugendbetreuer unterstützen im Einvernehmen mit dem LdF die KFW und arbeiten aktiv in der Kinderfeuerwehrgruppe mit.
  - b) Jugendbetreuer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und werden vom LdF entsprechend des § 16 VOFF NRW ernannt und eingesetzt, um KFW bei der Jugendarbeit zu unterstützen.
  - c) Jugendbetreuer erlangen die notwendige Befähigung nach BHKG und VOFF NRW in einer landesweit einheitlichen Schulung des Landesverbandes, oder sie weisen eine vergleichbare Qualifikation nach oder qualifizieren sich zeitnah.
  - d) Jugendbetreuer sind nach § 9 Abs. 1 BHKG und § 13 Abs. 4 VOFF NRW zur funktionsbezogenen Fortbildung entsprechend des landeseinheitlichen Ausbildungskonzeptes verpflichtet.
  - e) Die Jugendbetreuer unterzeichnen als Maßnahme des präventiven Kinderschutzes eine Selbstverpflichtungserklärung nach dem Muster der KF NRW.
- 4) Von einer Personalunion in sämtlichen Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr mit sämtlichen Funktionen in der Kinderfeuerwehr ist im Regelfall abzusehen.
- 5) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in der Kinderfeuerwehr oder bei vergleichbarem Kontakt, unterzeichnen die jeweiligen Personen die Selbstverpflichtungserklärung (**s. Mustervorlage des VdF NRW**); ferner ist nach geltender Landesverordnung § 72a SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 6) Alle Personen, die in der Kinderfeuerwehr tätig werden, müssen die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- 7) Über die Anerkennung geeigneter Qualifikationen entscheidet der LdF.
- 8) Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons der Menschenrechte und des Grundgesetzes können keine Funktionen innerhalb der Kinderfeuerwehr übernehmen.

## § 6 Dienstanweisungen

- 1) Dienstanweisungen werden vom LdF im Benehmen mit dem GKFW erlassen.

- 2) Der GKFW hat dafür Sorge zu tragen, dass Dienstanweisungen an alle Funktionsträger, die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sowie deren Sorge-/Erziehungsberechtigten weitergeleitet werden.

## § 7 Maßnahmen

- 1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft kann der KFW tat- und schuldangemessene Maßnahmen ergreifen. Dem Mitglied steht das Recht zu, sich diesbezüglich an die zuständige Vertrauensperson nach BHKG zu wenden.
- 2) Disziplinarmaßnahmen richten sich nach jeweils geltender Landesverordnung auf Basis des BHKG.
- 3) Der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr erfolgt nach jeweils geltender Landesverordnung auf Basis des BHKG durch den LdF.

## § 8 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

- 1) Eine Kinderfeuerwehrgruppe besteht aus sieben Kindern, einem KFW und einem weiteren Funktionsträger. Pro Gruppe muss wenigstens ein Funktionsträger anwesend sein, der mindestens in Erster Hilfe nach § 19 der jeweils geltenden Fahrerlaubnis-Verordnung ausgebildet ist. Die Erste-Hilfe-Auffrischung hat in Zeitabständen von maximal zwei Jahren zu erfolgen.
- 2) Jedes Mitglied erhält für die Dauer seiner Mitgliedschaft die Kinderfeuerwehrweste, die von der Gemeinde kostenlos gestellt wird.
  - a. Die Weste darf von den Mitgliedern nur zu den Gruppenstunden und auf besondere Anordnung getragen werden.
  - b. Mitglieder haben mit gestellter Bekleidung und Ausrüstung pfleglich umzugehen und Beschädigungen sowie Mängel umgehend ihrem KFW zu melden.
  - c. Über bedarfsgerechte weitere Bekleidung und Ausrüstung entscheidet, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der LdF im Benehmen mit dem GKFW.

Bekleidung und Ausrüstung entsprechend der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie das DJF-Abzeichen sind nach den Regelungen der DJF ausschließlich den Mitgliedern und den Funktionsträgern innerhalb der Jugendfeuerwehren vorbehalten und dürfen daher von Mitgliedern und Funktionsträgern der Kinderfeuerwehren nicht getragen werden.

## § 9 Tätigkeitsfelder

- 1) Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Gruppenstunden und Veranstaltungen teilnehmen.
- 2) Bei Gruppenstunden und sonstigen Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- 3) Die Kinderfeuerwehr macht sich in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen Themen der Jugendarbeit mit und ohne Feuerwehrbezug wie beispielsweise Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager, Basteln und Werken, Singen und Musizieren usw. zum Inhalt.
- 4) Für Gruppenstunden und sonstigen Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr wird ein Plan erstellt, der vom LdF zu genehmigen und den Mitgliedern sowie deren Sorge-/Erziehungsberechtigten zur Kenntnis auszuhändigen ist.

## § 10 Soziale Sicherung

- 1) Der Versicherungsschutz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen besteht über die zuständige Unfallkasse.
- 2) Personen, die nicht Mitglied der >Name der Freiwilligen Feuerwehr< sind, werden versicherungsrechtlich den Mitgliedern einer Feuerwehr vollumfänglich als Lehrende im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12, Alt. 2 SGB VII gleichgestellt.

## § 11 Übernahme

- 1) Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr oder die Unterstützungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach jeweils geltender Landesverordnung auf Basis des BHKG durch den LdF.
- 2) Die Zuweisung zu einer Jugendfeuerwehrgruppe erfolgt aufgrund der Wohnortnähe des Mitglieds. Über Einzelfallentscheidungen entscheidet der LdF.

## § 12 Verleihung von Ehrungen

Für die Verleihung von Ehrungen an Mitglieder der Kinderfeuerwehr gelten die jeweils aktuellen Richtlinien der Kinderfeuerwehr NRW im VdF NRW e. V.

## § 13 Schriftgut

- 1) Für jeden Angehörigen der Kinderfeuerwehr ist nach § 7 VOFF NRW von der Gemeinde eine Mitgliedsakte zu führen und unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- 2) Folgende Daten sind je Mitglied mindestens festzuhalten:
  - a. Vor- und Zuname des Mitglieds
  - b. Geburtsdatum
  - c. Anschrift
  - d. Namen und Kontaktmöglichkeit(en) der/des Sorge-/Erziehungsberechtigten
  - e. Erklärung der/des Sorge-/Erziehungsberechtigten in Textform, ob und von wem das eigene Kind nach Gruppenstunden und anderen Veranstaltungen abgeholt werden darf.
  - f. Erklärung der/des Sorge-/Erziehungsberechtigten in Textform, ob und inwieweit Daten, insbesondere Bild- und Tonmaterial sowie der Name des eigenen Kindes erstellt, genutzt und veröffentlicht werden dürfen.
  - g. Regelmäßig einzunehmende Medikamente (sofern die Einnahme in die Zeit der Gruppenstunde fällt). Einzelheiten sind mit den Sorge-/Erziehungsberechtigten und ggf. dem behandelnden Arzt abzusprechen und in Textform festzuhalten.
  - h. Allergien und Unverträglichkeiten. Einzelheiten sind mit den Sorge-/Erziehungsberechtigten und ggf. dem behandelnden Arzt abzusprechen und in Textform festzuhalten.
  - i. Aufnahmeantrag in die Feuerwehr mit Aufnahmebestätigung und Datum
  - j. Ehrungen, Kinderflamme u. ä
- 3) Der Jahresbericht ist gemäß den Vorgaben der Kinderfeuerwehr NRW fristgerecht in der Landesgeschäftsstelle einzureichen.

## § 14 Schlussbestimmungen

- 1) Die Kinderfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange in >Gemeindename< noch eine Kinderfeuerwehrgruppe nach den Grundsätzen dieser Ordnung besteht.
- 2) Jede Änderung der Ordnung fällt in die Zuständigkeit des LdF.

Diese Ordnung wurde am >Datum< in >Gemeindename< erlassen.

---

Ort, Datum

---

>Name LdF<

Leiter der Feuerwehr

---

>Name GKFW<

Gemeinde-Kinderfeuerwehrwart

